

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Band: 6 (1885)
Heft: 7-8

Artikel: Allgemeine Grundlage und Einrichtung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(1795—1842) tritt uns im Licht und Schatten ihrer erzieherischen Anschauungen die gewaltige, religiös sittliche Pädagogengestalt eines Engländers entgegen, die das mit Recht viel gelesene Buch „Tom Browns Schuljahre, von einem alten Rugbyjungen“ (von Th. Hughes, übersetzt von Wagner) längst auch der deutschen Leserwelt in populärer Weise nahegebracht hat; und die Biographie *Kehr's* (geb. 1830 in Thüringen, 1863—1873 Seminarlehrer in Gotha, 1873—1883 Seminarlehrer in Halberstadt, 1883 bis zu seinem Tod 1885, 18. Januar, Seminarlehrer in Erfurt), zeichnet mit Liebe und Verständnis das Leben eines der einflussreichsten und tüchtigsten Schulmänner der jüngsten Vergangenheit. *Hz.*

Literatur.

Ed. Gubler, Sekundarlehrer. Die Reorganisation und Erweiterung unsers Schulwesens nach den Bedürfnissen der Zeit. Referat, gehalten im Schulverein der Stadt Zürich. Zürich, S. Höhr 1885. 19 S.

Wir schlagen das Verdienst dieses Schriftchens, resp. des ihm zu Grunde liegenden Referates sehr hoch an. Es ist ein offenes, nicht durch Vorliebe für das Bestehende — so sehr es demselben sein Recht angedeihen lässt — geblendetes Wort, das zu klarem Ausdruck bringt was Viele denken: nach fünfzigjährigem Bestand unsers Schulwesens und den in dieser Zeit gemachten Erfahrungen und Beobachtungen wäre es vielleicht nicht mehr zu früh, seine Grundlagen einer Generalrevision zu unterziehen, und ihm diejenigen Eigentümlichkeiten abzustreifen, die es nicht der innern Notwendigkeit der Sache, sondern seiner historischen Genesis verdankt. Was der Verfasser über die Wünschbarkeit spätern Schuleintrittes und geringerer Stundenzahl, über Bedürfnis und Ausdehnung des Elementarunterrichts, über den bisherigen Sprung in die realistische Behandlung, über den Einfluss der früheren Betätigung Scherrs als Taubstummenlehrer auf den Aufbau des zürcherischen Schulorganismus sagt, ist schätzbare Material für solche Betrachtungen, und wir können uns nur freuen, dass das einmal gesagt und so gesagt worden ist.

Wenn dann aber das Schriftchen auf die vierklassige Elementarschule:

parallel a) eine das Obligatorium der keine höhere Bildung anstrebenden Schüler fortsetzende Realschule,
 b) die fakultative Sekundarschule,
 c) den Eintritt ins Gymnasium

ansetzt, so ist das ein Reformvorschlag, der wol im Einklang mit den in jener Versammlung ebenfalls zur Sprache gelangten Wünschen der Vertreter des Gymnasiums gefasst ist, der aber nach viel manigfachern Gesichtspunkten zu erwägen ist, als das in den Auseinandersetzungen der Broschüre geschieht. Und hier sei uns auch ein offenes Wort gestattet, niemandem zu lieb und niemandem zu leid.

In der Schweiz ist es einzig Baselstadt, das eine ähnliche Einrichtung besitzt. Nun könnte sie an und für sich in Verbindung mit der anerkannten Trefflichkeit des Schulwesens von Baselstadt mustergiltig sein, oder aber: sie kann dort individuellen Bedürfnissen entsprechen, die bei uns nicht vorhanden sind.

Schon als das baselstädtische Schulgesetz noch Entwurf war, hat sich Schreiber dieser Zeilen gefragt: warum liess bisher und warum lässt auch jetzt wieder Baselstadt die Scheidung so frühe beginnen? Die Antwort war nicht eben schwer: ein grossstädtisches Gemeinwesen in der Nähe einer Sprachscheide hat eigentümliche Bedürfnisse, und wenn verhältnismässig bald sich allgemein die Notwendigkeit geltend macht, Unterricht in einer Fremdsprache eintreten zu lassen, so bedingt dieses dem Primarschulalter eigentlich fremdartige Element ganz besonders die relativ frühe Abzweigung einer höhern von der allgemeinen Volksbildung und zieht damit